

**Merkblatt über den Datenschutz  
in  
evangelischen und katholischen  
Kindertageseinrichtungen**

**Dr. Axel Gutenkunst  
Datenschutzbeauftragter der  
Evangelischen Landeskirche  
Württemberg**

**Dr. Siegfried Facht  
Datenschutzbeauftragter der  
(Erz)-Diözesen in Baden-  
Württemberg**

**Stand: April 2009**

## Vorwort

*Eltern bzw. Personensorgeberechtigte vertrauen Ihr Kind der Kindertageseinrichtung freiwillig an. Sie bringen damit der Leiterin und den Erzieherinnen, aber auch dem Träger ein besonderes Maß an Vertrauen entgegen.*

*Durch tagtägliche Beobachtung, die „kindliche Vertrauensseeligkeit“, mit der Kinder sich äußern und Fragen und Gespräche, erfahren die Leitung und die Erzieherinnen sehr viel über das Kind und seine familiäre Umgebung. Aber auch Eltern bzw.*

*Personensorgeberechtigte wenden sich mit weiteren Informationen über sich und ihr Kind oder ihre Kinder vertrauensvoll an die Leitung und die Erzieherinnen.*

*Grundlegende Voraussetzung für eine erfolgreiche Erziehungsarbeit ist, dass Stärken und Schwächen der Kinder und familiäre Umstände sichtbar werden und angesprochen werden können.*

*Dabei ist unverzichtbar, dass sich die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten auf die besondere Verschwiegenheit der Leitung und der Erzieherinnen wirklich verlassen können.*

*Der Gesetzgeber hat dem unter anderem dadurch Rechnung getragen, indem er in § 65 SGB VIII den Daten, die im Zusammenhang mit persönlicher oder erzieherischer Hilfe verwendet werden, einen besonderen Vertrauensschutz einräumt, den Leiterinnen und Erzieherinnen beachten müssen. So verlangt eine Weitergabe von Daten die Einwilligung der Betroffenen. Ohne Einwilligung gilt die strenge Einschränkung, der auch Ärzte, Psychologen oder staatlich anerkannte Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen hinsichtlich der ihnen anvertrauten Daten unterliegen.*

*Aber nicht nur in Erziehungsfragen, sondern ganz grundsätzlich hat der Gesetzgeber dem einzelnen die Befugnis eingeräumt, selbst über die Verwendung seiner Daten zu bestimmen.*

*Dieses Merkblatt führt auf, was Kindertageseinrichtungen dabei zu beachten haben.*

### A. Allgemeine Hinweise

1. Der Umgang mit personenbezogenen **Daten** ist für Stellen der evangelischen Landeskirche und der Diakonie im Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirchen in Deutschland (DSG-EKD), für die (Erz-)Diözesen in Baden-Württemberg und die Caritas in der Kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) geregelt. Personenbezogene Daten sind alle Angaben, die sich Personen, also Kindern, Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuordnen lassen. Dazu gehören neben den allgemein bekannten Datenarten wie z.B. Anschriften auch in Berichten festgehaltene Beobachtungen, wertende Aussagen (beispielsweise Beurteilung der Grundschuleignung) und auch Videoaufnahmen.
2. **Datenschutz** heißt, dass die Betroffenen selbst über die Verwendung ihrer Daten bestimmen, es sei denn, eine im Interesse der Allgemeinheit erlassene gesetzliche Regelung geht dieser Selbstbestimmung vor. Über die Verwendung der Daten der Kinder bestimmen deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte. Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist freiwillig, damit sind vorrangige gesetzlichen Regelungen auf Ausnahmesituationen beschränkt.

Einer Kindertageseinrichtung verbleiben zwei Möglichkeiten, personenbezogene Daten von Kindern und Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu verwenden:

- a) Die **freiwillige Einwilligung** der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten
- b) Die **Erforderlichkeit** für den Betrieb der Kindertageseinrichtung

Die Datenverwendungen, die die Kindertageseinrichtung für ihren Betrieb als erforderlich betrachtet, müssen im Aufnahmevertrag hinsichtlich des Verwendungszwecks beschrieben und erläutert werden.

Jede Datenverwendung außerhalb des Aufnahmevertrags bedarf der freiwilligen Zustimmung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Im Prinzip werden beim Aufnahmevertrag die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten vor die Alternative gestellt, die dort genannten Datenverwendungen zu akzeptieren oder auf die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung zu verzichten. Insofern dürfen im Aufnahmevertrag nur Datenverwendungen vereinbart werden, ohne die die Kindertageseinrichtung tatsächlich nicht oder nur unter unverhältnismäßigem zusätzlichem Aufwand betrieben werden könnte.

Das Führen von Beobachtungsbögen stellt einen erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Kinder dar und setzt die freiwillige Zustimmung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten voraus. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten haben das Recht auf Auskunft über alle zu ihrer Person oder zu ihren Kindern gespeicherten Daten. Dies gilt nicht für ausschließlich als Gedächtnisstützen angefertigte persönliche Notizen der Erzieherinnen.

Datensammlungen auf Vorrat sind unzulässig.

3. Im **Aufnahmeantrag** können folgende Angaben ohne weitere Begründung als erforderlich betrachtet werden:

- Name, Geburtstag und Anschrift des Kindes, das Datum von Tetanusimpfungen sowie Anschrift und Telefonnummer des Hausarztes.
- Name und Anschrift von Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie die Telefonnummern, unter denen diese im Notfall zu erreichen sind.
- Name und Geburtstage der Geschwister, insbesondere wenn die Gebühr der Kindertageseinrichtung von deren Anzahl und Alter abhängig ist.
- Konfession (in einer evangelischen oder katholischen Tageseinrichtung).
- die Frage nach Krankheiten, die den Erzieherinnen bekannt sein sollten, um ggf. adäquat reagieren zu können (z.B. Diabetes, Asthma).

Jedes weiteres Datum bedarf der Benennung des Zwecks und dessen Begründung. Begründungsbedürftig sind insbesondere Angaben wie die folgenden:

- Angabe der Krankenkasse der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.
- Staatsangehörigkeit von Kindern und deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.
- Bildungsstand der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.
- Beruf oder Erwerbstätigkeit der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.

Ohne Benennung des Zwecks und dessen Begründung dürfen Angaben auch nicht „freiwillig“ erfragt werden.

Ein Grund für die Erhebung der Staatsangehörigkeit könnten etwa staatlicherseits verlangte Statistiken sein. Sofern die Erwerbstätigkeit ein Aufnahmekriterium für eine Ganztagesbetreuung darstellt, kann ein Nachweis darüber verlangt werden. Die Frage nach überstandenen Krankheiten ist nicht ohne weiteres einsichtig, da das Kind durchaus nochmals daran erkranken kann. Wenn diese Frage gestellt wird, muss eine Begründung genannt werden, die dies berücksichtigt.

Daten, die auf die rassische oder ethnische Herkunft bzw. die religiöse oder weltanschauliche Überzeugung schließen lassen sowie Angaben zur Gesundheit bedürfen einer Rechtsgrundlage um gespeichert zu werden und sind besonders vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen. Eine Speicherung von Angaben zur politischen Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit oder zum Sexualleben etwa von Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ist in aller Regel unzulässig.

4. Der Träger der Kindertageseinrichtung muss dafür Sorge tragen, dass bei **einkommensabhängigen Beiträgen** die Angaben über die Zuordnung zu einer Beitragsstufe nicht den erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich werden. Dies gilt auch hinsichtlich des Elternbeirates.
5. Der Träger der Kindertageseinrichtung muss **alle** mit dem Umgang mit Daten betrauten Personen auf das **Datengeheimnis** verpflichten. Verpflichtungsformulare gibt es bei der jeweiligen Kirchengemeinde.  
Insbesondere wenn Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen ihrer Ausbildung an den Beobachtungsbögen und den Entwicklungsberichten beteiligt werden, sind sie auf ihre Schweigepflichten hinzuweisen.
6. **Einwilligungserklärungen** zum Erheben und Speichern oder Übermitteln von Daten müssen so konkret wie möglich auf den Einzelfall bezogen sein. Dazu gehört, dass der Zweck, die vorgesehenen Datenarten, die vorgesehene Dauer einer Speicherung und bei beabsichtigten oder absehbaren Übermittlungen deren Anlässe und Empfänger genannt werden.  
Unzulässig ist, durch Anführen von Rechtsnormen den Eindruck zu erwecken, als ob die Einwilligung reine Formsache sei. Gäbe es eine Rechtsgrundlage, bedürfte es keiner Einwilligung.  
Das Einholen von Einwilligungen macht nur Sinn, wenn die Kindertagesstätte auch eine Ablehnung akzeptieren kann. Könnte sie dies nicht, muss die zugrunde liegende Datenverwendung im Aufnahmevertrag als Voraussetzung für die Aufnahme in die Kindertagesstätte aufgeführt werden. Dabei ist zu prüfen, ob es rechtlich zulässig ist, die Möglichkeit dieser Datenverwendung zur Voraussetzung für eine Aufnahme in die Kindertagesstätte zu machen (siehe oben Ziffer 3).
7. Die Weitergabe von Anmelde Listen einer Kindertageseinrichtung an andere Träger zwecks Erkennung von **Mehrfachanmeldungen** bedarf ebenfalls der Einwilligung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Vertretbar ist, eine Liste mit Geburtstagen und Straßennamen der einzelnen Kinder gegenseitig auszutauschen, was beispielsweise ausreicht, Mehrfachnennungen zu erkennen.
8. Meinen die Leitung der Kindertageseinrichtung und Erzieherinnen eine **Kindeswohlgefährdung** zu erkennen, ist vor der Information des Jugendamtes für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Das Jugendamt sollte erst informiert werden, wenn erkennbar wird, dass angebotene Hilfen nicht angenommen werden oder nicht ausreichen.  
Auf Grundlage von § 62 Abs. 3 a SGB VIII i.V.m. § 8a SGB VIII können dieser Fachkraft dann auch die Beobachtungsbögen oder sonstige Dokumentationen zugänglich gemacht werden.  
Nicht zulässig ist, den nichtsorgeberechtigten Elternteil zu informieren.

9. Der unbefugte Zugriff auf elektronisch oder in Akten gespeicherte Daten durch Hausmeister und Reinigungspersonal, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Elternbeiräte, die Kinder bringenden oder holenden Personen oder sonstige Personen muss wirksam verhindert werden. Dafür hat der Träger die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen.

## **B. Erhebung von Daten**

### **1) Beobachtungsbögen, Entwicklungsberichte**

Die Dokumentierung des Verhaltens von Personen stellt einen erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht dar. Dies ist für Kindertageseinrichtungen nur zulässig auf

- (a) der Basis einer Rechtsgrundlage
- (b) mit Einwilligung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten

In aller Regel basiert die Verhaltensdokumentation durch die Kindertageseinrichtungen auf der freien Entscheidung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Diese freie Entscheidung darf auch nicht dadurch eingeschränkt werden, dass die Kindertageseinrichtung die Einwilligung in eine Verhaltensdokumentation zur Voraussetzung für eine Aufnahme macht. Wenn Eltern bzw. Personensorgeberechtigte keine Verhaltensdokumentation wollen, ist dies zu beachten.

Aktuell diskutierte pädagogische Konzepte mit empfehlendem Charakter, auch staatlicherseits, stellen keine Rechtsgrundlage für die Dokumentation von Verhalten dar. Dafür taugen ausschließlich veröffentlichte Rechtsnormen wie Gesetze oder Rechtsverordnungen.

Beobachtungsbögen und darauf basierende Entwicklungsberichte für Elterngespräche unterliegen deshalb der Zweckbestimmung, der freiwilligen Entscheidung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten Rechnung zu tragen, fundierte Hinweise auf erkannte Interessen ihrer Kinder, aber auch auf wahrgenommene Defizite oder besondere Stärken und Talente zu bekommen. Nur im Rahmen dieses Kontextes darf in das Persönlichkeitsrecht der Kinder eingegriffen und deren Verhalten dokumentiert werden. Generalklauselhafte Begründungen wie „Reflexion des pädagogischen Handelns“ usw. sind rechtsunwirksam.

Das Recht der Betroffenen, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten gilt für alle elektronisch oder in Akten gespeicherten Angaben zu persönlichen und sachlichen Verhältnissen. Insbesondere können Beobachtungsbögen von diesem Recht auf Auskunft nicht ausgenommen werden. Dies verlangt eine objektive Dokumentation, die ggf. zu schulen ist. Soweit Erzieherinnen zur Gedächtnisstütze persönliche Notizen führen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass niemand außer ihnen Einblick nehmen kann.

Die Kenntnisnahme von Entwicklungsberichten und Beobachtungsbögen muss auf die Erzieherinnen und die betroffenen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten begrenzt bleiben. Eine Kenntnisnahme durch weitere Personen oder Stellen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zulässig, dies gilt auch für Fachberatungen der Kindertagesstätte.

Im Aufnahmevertrag ist die Einwilligung in die Führung von Beobachtungsbögen und die Erstellung von Entwicklungsberichten abzufragen. Der Zweck, den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten fundierte Hinweise auf erkannte Interessen ihrer Kinder,

aber auch auf wahrgenommene Defizite oder besondere Stärken und Talente geben zu können, ist konkret zu benennen.

*Anmerkungen:*

*a) Informationen zum Kind, die sich aus Gesprächen mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ergeben haben, dürfen nur dann Eingang in den Beobachtungsbogen finden, wenn sie nicht auch Aussagen über die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind. Der Umstand, dass Eltern bzw. Personensorgeberechtigte Erzieherinnen weitere Informationen über sie oder ihr Umfeld betreffende persönliche und sachliche Verhältnisse gegeben haben darf nicht dazu führen, dass diese schriftlich fixiert werden, auch nicht in Form von persönlichen Notizen zur Gedächtnisstütze.*

*b) Beobachtungsbögen und Entwicklungsberichte sind ein Unterstützungs- und Beratungsangebot der Kindertagesstätte an die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten; nur zu diesem Zweck dürfen diese Daten erhoben, gespeichert und genutzt werden. Keinesfalls dürfen diese Daten gegen oder ohne Kenntnis der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten verwendet werden, auch dann nicht, wenn diese nicht in der gewünschten oder erhofften Weise auf die Berichte reagieren.*

*c) Allenfalls dann, wenn die Kindertagesstätte den Tatbestand der Gefährdung des Kindeswohls erfüllt sieht, kann sie auf Grundlage von § 62 Abs. 3 a SGB VIII i.V.m. § 8a SGB VIII im Rahmen des dann anlaufenden Verfahrens die Beobachtungsbögen als Dokumentation der Wahrnehmungen den zuständigen Behörden auf Anforderung Einblick in diese Unterlagen gewähren; diese dürfen auch Kopien fertigen. Ein Rechtsgrund, diese Unterlagen auch nach dem Ausscheiden des Kindes vorzuhalten stellt dies allenfalls dann dar, wenn es in diesem Zusammenhang zu einem Gerichtsverfahren gekommen ist, das nach Ausscheiden des Kindes noch nicht abgeschlossen ist. In diesem Fall hat sich der Träger der Kindertagesstätte regelmäßig nach dem Stand des Verfahrens zu erkundigen.*

## **2) Ton und Videoaufnahmen**

Die Dokumentation von Verhalten mit Ton- und Videoaufzeichnungen ist ein erheblicher Eingriff in das Persönlichkeitsrecht, der einer genauen Begründung bedarf.

**In aller Regel ist es völlig ausreichend, wenn die Erzieherinnen ihre Wahrnehmungen mit geschulter Objektivität in den Beobachtungsbögen festhalten und qualifizierte Entwicklungsberichte anfertigen.**

Eine Dokumentation mittels Ton- und Videoaufzeichnungen ist nur in Einzelfällen in Bezug auf ein bestimmtes Kind zulässig. Es muss begründet werden, wieso die Dokumentation von Wahrnehmungen durch die Erzieherinnen in den Beobachtungsbögen nicht ausreichend ist. Die schriftliche Einwilligung der betroffenen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ist in jedem Einzelfall einzuholen. In der Einwilligungserklärung sind für die konkret beabsichtigte Dokumentation mittels Ton- und Videoaufzeichnungen die Gründe, der vorgesehene Umfang der Aufzeichnungen, die Personen, denen diese Aufzeichnungen vorgeführt werden sollen sowie die Dauer der Vorhaltung dieser Aufzeichnungen zu beschreiben. Eine pauschale Einwilligung, die diese Angaben nicht enthält, ist rechtsunwirksam. Die Aufnahmen sind nach Möglichkeit so anzufertigen, dass andere Kinder nicht aufgezeichnet werden. Ist dies nicht möglich, ist auch die Einwilligung der betroffenen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten einzuholen. Auf Verlangen sind die Aufnahmen den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten vorzuführen.

Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass eine Ton- und Videoaufzeichnung ein auf Freiwilligkeit beruhendes erweitertes Unterstützungsangebot der Kindertagesstätte für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten in solchen Fällen ist, wo das Vor-Augen-Führen bestimmter Verhaltensmuster darlegen hilft, dass bestimmte Unterstützungs- oder Fördermassnahmen ergriffen werden sollten.

Auch dann, wenn es den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der Kinder der Kindertagesstätte ermöglicht werden soll, mittels Videoaufzeichnungen Einblick in das Alltagsgeschehen der Kindertageseinrichtung nehmen zu können (z.B. Projekte), ist bei rechtzeitiger Ankündigung deren Einwilligung in solche Aufzeichnungen einzuholen. Alleiniger Zweck ist dann die Vorführung der Aufnahmen im Kreis der Erzieherinnen und der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie von diesen mitgebrachten Personen. Die Aufnahmen sind vor dem ersten Vorführungstermin daraufhin zu überprüfen, ob Kinder in besonders unvorteilhafter Weise (etwa Grimassen, siehe Internet) aufgezeichnet wurden, entsprechende Sequenzen sind zu löschen.

### 3) Fotos

Das Anfertigen von Fotos ist ein erheblicher Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Kinder, der einer genauen Begründung bedarf.

Hinsichtlich der Dokumentation ist es in aller Regel ausreichend, wenn die Erzieherinnen ihre Wahrnehmungen mit geschulter Objektivität in Beobachtungsbögen festhalten und qualifizierte Entwicklungsberichte anfertigen. Bei Fotografien ist zu begründen, inwieweit damit der eigentliche Zweck der Dokumentation, die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrags zu unterstützen, besser erfüllt wird. Eine solche Begründung ist allenfalls in Ausnahmefällen gegeben. Das bei den Ton- und Videoaufnahmen Gesagte gilt für Fotografien entsprechend.

Soweit es den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der Kinder der Kindertagesstätte ermöglicht werden soll, mittels Fotos Einblick in das Alltagsgeschehen der Kindertageseinrichtung nehmen zu können (z.B. Projekte oder andere Situationen mit Erinnerungswert), ist im Aufnahmevertrag die Einwilligung zu erfragen. Die zu diesem Zweck angefertigten Fotografien dürfen nur in der Kindertageseinrichtung selbst, keinesfalls im Außenbereich (Schaukasten), ausgehängt werden. Auch auf die Aushängepraxis ist im Aufnahmevertrag hinzuweisen. Auf die Beschriftung der Fotografien mit den Namen der Kinder sollte verzichtet werden.

Fotografien, die bestimmte Kinder unvorteilhaft erscheinen lassen, dürfen nicht ausgehängt werden, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind.

Die Weitergabe von Fotos **ihrer** Kinder an die jeweiligen Eltern bzw.

Personensorgeberechtigten, auch das Anfertigen von weiteren Abzügen, ggf. gegen Kostenersatz, ist zulässig. Dies gilt nicht für Gruppenfotos oder Fotos, auf denen auch Kinder anderer Eltern bzw. Personensorgeberechtigter sind.

Besteht die Absicht einer Weitergabe von Gruppenfotos mit Kindern an Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, ist dies so rechtzeitig mitzuteilen, dass die betroffenen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten Widerspruch einlegen können, wenn ihr Kind auf diesen Aufnahmen zu sehen ist. Die für eine Weitergabe vorgesehenen Gruppenfotos sind dazu mit einem entsprechenden Hinweis zur Einsichtnahme in der Kindertageseinrichtung bereitzuhalten.

Führt die Kindertageseinrichtung einen Fototermin mit einem Fotografen durch, sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten vorab zu informieren. Wollen Eltern bzw. Personensorgeberechtigte nicht, dass dabei Aufnahmen von ihrem Kind angefertigt werden, ist darauf zu achten, dass dies tatsächlich unterlassen wird.

Dadurch, dass eine Kindertagesstätte es einem Fotografen oder einer Fotografin ermöglicht, in ihren Räumlichkeiten Aufnahmen anzufertigen, erwächst ihr auch die Pflicht, darauf hinzuwirken, dass das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Kinder gewahrt bleibt. Dies bedeutet, dass der Fotograf oder die Fotografin darauf hingewiesen werden muss, dass eine Ausstellung der Bilder ohne Zustimmung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten unzulässig ist und rechtliche Konsequenzen haben kann.

Dass in lokalen oder sonstigen Publikationsorganen aus bestimmten Anlässen heraus Presseorgane Fotos aus dem Bereich der Kindertagesstätte, auf denen unter Umständen auch Kinder zu sehen sind, veröffentlicht werden ist zulässig. In aller Regel werden die Bestimmungen zum Recht am eigenen Bild dabei eingehalten. Ist bei der Anfertigung dieser Aufnahmen aber erkennbar, dass bestimmte Kinder besonders hervorgehoben werden sollen, haben die Leitung der Kindertageseinrichtung und die Erzieherinnen die Pflicht, dagegen einzuschreiten, wenn nicht die Einwilligung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten vorliegt.

## **C. Weitergabe von Daten**

### **1. Veröffentlichen von Fotos von Kindern im Internet**

Das Veröffentlichen von Fotos von Kindern im Internet oder in einem Intranet bedarf der schriftlichen Einwilligung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten im Einzelfall jeder Veröffentlichung. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten müssen bei der Abgabe der Einwilligungserklärung das betreffende Bild betrachten können.

Sie sind auf die Tragweite einer Veröffentlichung im Internet oder in einem Intranet hinzuweisen.

### **2. Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Schulen**

Die Kooperation zwischen Kindertagesstätte und Grundschule ist ein Hilfeangebot an die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Der Zweck ist eine begründete Feststellung dazu, ob die Grundschulfähigkeit gegeben ist oder nicht bzw. welche Fördermaßnahmen bei einem weiteren Verbleib in der Kindertagesstätte oder bei einem Übergang in die Grundschule anzuraten sind. Jegliche Verwendung personenbezogener Daten von Kindern oder Eltern bzw. Personensorgeberechtigten im Rahmen der Kooperation muss auf diesen Zweck zurückführbar sein.

Die Termine, an denen Lehrerinnen und Lehrer oder die Schulleitung Beobachtungen in der Kindertageseinrichtung durchführen sind den Eltern bzw.

Personensorgeberechtigten vorab mitzuteilen.

Dabei muss gegenüber den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten dargelegt werden, ob die Lehrerinnen und Lehrer bzw. die Schulleitung alle Kinder auf die Grundschuleignung überprüfen oder ob sich dies auf bestimmte von den Erzieherinnen benannte Kinder beschränkt. In letzterem Fall sind die betroffenen Eltern bzw.

Personensorgeberechtigten vorab darüber zu informieren, dass speziell im Hinblick auf ihr Kind eine Beurteilung vorgenommen werden soll, weil ergänzende Fördermaßnahmen beim Übergang in die Grundschule oder beim weiteren Verbleib in der Kindertageseinrichtung für notwendig oder sinnvoll erachtet werden.

Die Durchführung der Kooperation setzt die schriftliche Einwilligung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten voraus. Diese muss benennen oder enthalten:

- a) Die Art der Daten, die von den Lehrerinnen und Lehrern bzw. der Schulleitung elektronisch oder in Akten gespeichert werden sowie der Zweck der Speicherung (Daten der Grundschule).
- b) Die vorgesehene Dauer der Speicherung dieser Daten seitens der Grundschule.
- c) Eine konkrete Zustimmung, den Lehrerinnen und Lehrern bzw. der Schulleitung Einblicke in die Beobachtungsbögen und die Entwicklungsberichte (Daten der Kindertagesstätte) zu gewähren. Diesen Umstand muss die Einwilligungserklärung deutlich hervorheben.
- d) Eine Feststellung, dass die Erzieherinnen entweder
  - nur nach Rücksprache mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten weitere ihnen bekannt gewordene persönliche oder sachliche Verhältnisse zum Kind oder dessen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mitteilenoder
  - diese einladen, an der Beratung zu ihrem Kind teilzunehmen.

Nehmen Eltern bzw. Personensorgeberechtigte an der Beratung teil, bestimmen sie, welche Informationen sie den Lehrerinnen und Lehrern bzw. der Schulleitung mitteilen, eine Ergänzung oder gar Richtigstellung durch die Erzieherinnen ist nicht zulässig. Erfolgt eine Rücksprache mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, müssen die Erzieherinnen genau benennen, die Mitteilung welcher über Beobachtungsbogen und Entwicklungsbericht hinausgehender Informationen sie für notwendig oder sinnvoll erachten. Der Wille der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ist dabei zu respektieren.

- e) Einen Hinweis, dass die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten jederzeit Auskunft darüber verlangen können, welche Daten die Grundschule über ihre Kinder gespeichert hat, auch hinsichtlich der Herkunft dieser Daten.

Das Ergebnis der Kooperation ist u.a. eine Beurteilung zur Grundschuleignung. Diese kann auch Aussagen dazu enthalten, welche schulischen oder außerschulischen Hilfestellungen für notwendig erachtet werden. Die Beurteilung ist den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten in Schriftform mitzuteilen. Es ist ihnen auch mitzuteilen, durch welche Institutionen diese Hilfeleistungen erbracht werden sollen oder können. Eine darüber hinausgehende Übermittlung von Daten von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule ist in aller Regel unzulässig.

### **3. Hospitation durch andere Eltern bzw. Personensorgeberechtigte**

Die Hospitation durch andere Eltern bzw. Personensorgeberechtigte ist rechtzeitig und deutlich bekannt zu geben. Es ist darauf zu achten, dass hospitierende Eltern bzw. Personensorgeberechtigte keinen Zugang zu Unterlagen über die Kinder (Beobachtungsbögen, Entwicklungsberichte, Kartei) bekommen. Sie sind hinsichtlich der im Rahmen der Hospitation bekannt gewordenen persönlichen und sachlichen Verhältnisse anderer Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und Kinder zum Schweigen zu verpflichten (Verpflichtung auf die Wahrung des Datengeheimnisses).

### **4. Kooperationen mit anderen Stellen**

Sofern in bestimmten Fällen, z.B. Frühförderung, Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen, eine Kooperation mit anderen Stellen stattfindet, ist strikt darauf zu achten, dass alle Datenweitergaben, auch zwischen den beteiligten Stellen,

nicht an den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten vorbei, sondern unter Einbeziehung derselben erfolgen und diese informiert sind.

Dass dann, wenn mehrere Personen oder Institutionen (Fachdienste, Ärzte, Therapeuten, Runder Tisch) beteiligt sind, ein erhöhter Organisations- und Abstimmungsbedarf entsteht, ist offenkundig. Dass in den Fällen, wo mehrere Personen oder Institutionen an der Betreuung eines Kindes beteiligt sind, sich die Kindertagsstätte in organisatorischen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten direkt mit diesen austauschen darf, kann auch im Aufnahmevertrag generell geregelt werden. Eine gesonderte Einwilligungserklärung macht hier wenig Sinn, da andernfalls die Betreuungsleistung nicht erbracht werden könnte. Der Umstand, dass die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten diese durch die Kooperation erbrachte Betreuungsleistung wollen, kann als Einwilligung dafür gewertet werden, dass sich diese in organisatorischen und verwaltungsmäßigen Dingen abstimmen und die dafür erforderlichen Daten austauschen.

Eine darüber hinausgehende Übermittlung von Daten bedarf in jedem Einzelfall die Zustimmung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten. Die Einwilligungserklärung hat hier weniger die Funktion des Entscheidens, ob oder ob nicht, sondern soll die dauernde Einbeziehung und Informiertheit der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten gewährleisten.

Für eine Kindertagesstätte bedeutet dies, dass vor der Weitergabe von Beobachtungsbögen oder Berichten an Personen oder Stellen, die an der Kooperation beteiligt sind, die Zustimmung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten einzuholen ist.

Ist offenkundig, dass die Kooperation auf Wunsch der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten stattfindet, kann hier auf die Schriftform der Einwilligung verzichtet werden; es genügt, dass die Leiterin eine Aktennotiz fertigt, dass nachgefragt wurde.

Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind aber regelmäßig darauf hinzuweisen, dass sie bei den an der Kooperation beteiligten Personen oder Stellen jederzeit das Recht auf Auskunft zu ihren Daten bzw. den Daten ihrer Kinder haben.

Auch im Falle einer Kooperation darf eine Kindertagesstätte nur die Daten vorhalten, die **sie** für die Wahrnehmung **ihrer** Aufgaben benötigt. Erübrigt sich im Fortgang der Kooperation die Vorhaltung bestimmter Daten, sind diese zu vernichten oder zu löschen oder den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu übergeben.

## **5. Datenübermittlung an den Träger einer Kindertageseinrichtung**

Jede Weitergabe von personenbezogenen Daten (Kinder, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, Erzieherinnen, Leiterinnen) an Behörden oder Dienststellen bedarf einer Rechtsgrundlage. Diese ist vor einer Datenweitergabe festzustellen. Dies gilt auch hinsichtlich einer Datenweitergabe an den Träger einer Kindertageseinrichtung. Die Aufgaben eines Trägers liegen in aller Regel im organisatorischen Bereich und erfordern keine Kenntnis personenbezogener Daten bestimmter Kinder oder Eltern bzw. Personensorgeberechtigter, insbesondere nicht die von Beobachtungsbögen oder Entwicklungsberichten. Dem Verlangen des Trägers der Kindertageseinrichtung nach der Übermittlung personenbezogener Angaben von Kindern oder deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten darf die Kindertagesstätte nur dann nachkommen, wenn offensichtlich ist, dass die Übermittlung für die Wahrnehmung der dem Träger obliegender Aufgaben erforderlich ist. Andernfalls hat sie sich an den zuständigen Datenschutzbeauftragten zwecks Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verlangens zu wenden.

## **6. Elternbeirat**

Die Mitglieder des Elternbeirats unterstützen den Träger der Kindertageseinrichtung bei seiner Arbeit. Der Elternbeirat muss in die Lage versetzt werden, direkten Kontakt mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten aufnehmen zu können. Insofern dürfen an den Elternbeirat Listen mit Name und Anschrift der Eltern bzw.

Personensorgeberechtigten weitergegeben werden. Jede darüber hinausgehende Weitergabe von personenbezogenen Daten von Kindern oder deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bedarf einer Begründung der Erforderlichkeit.

## **7. Datenübermittlung an Fördervereine**

Die Übermittlung personenbezogener Daten von Kindern, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an einen Förderverein ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

## **8. Elternlisten**

Dem Wunsch von Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, Namen und Anschriften anderer Eltern bzw. Personensorgeberechtigter zu kennen, um sich mit diesen auszutauschen, kann beispielsweise in der Form nachgekommen werden, dass bei Elternabenden oder ähnlichen Gelegenheiten eine entsprechende Liste herumgereicht wird und die Anwesenden selbst entscheiden können, ob und welche Angaben sie eintragen. Der Verwendungszweck ist im Kopfbereich der Liste genau zu benennen. Denkbar ist auch, eine solche Liste in der Kindertageseinrichtung auszuhängen, damit sich Eltern bzw. Personensorgeberechtigte beim Holen oder Abgeben ihrer Kinder eintragen können.

Die entsprechende Liste darf nur an Eltern bzw. Personensorgeberechtigte weitergegeben werden.

## **9. Gesundheitliche Untersuchungen**

Soweit an den Kindern der Kindertagesstätte Untersuchungen durchgeführt werden sollen, die auf einer Rechtsgrundlage beruhen, etwa eine Untersuchung zur Zahngesundheit, dürfen an die die Untersuchung durchführenden Stellen die zur Durchführung der Untersuchung erforderlichen Angaben übermittelt werden.

Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind über die beabsichtigte Untersuchung und die damit verbundene Datenweitergabe zu unterrichten.

## **10. Behördliche Meldepflichten**

Bei Kindertageseinrichtungen sind der zuständigen Behörde in der Regel lediglich Name und Ausbildung der Leiterin und der Erzieherinnen zu melden, jedoch keine Angaben zu den Kindern oder der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.

## **11. Mündliche oder telefonische Auskünfte**

Personen, die nicht bekannt sind, dürfen keine mündlichen oder telefonischen Auskünfte gegeben werden, auch wenn diese Titel, Ämter oder bestimmte Berufe (Rechtsanwalt, Richter) geltend machen. Auskünfte zur geschäftlichen oder gewerblichen Verwendung von Daten dürfen grundsätzlich nicht gegeben werden. Auch mündliche oder telefonische Auskünfte sind Datenübermittlungen und bedürfen wie diese einer Rechtsgrundlage oder der Einwilligung der betroffenen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.

## **12. Nichtsorgeberechtigter Elternteil**

Daten über das Kind oder den sorgeberechtigten Elternteil dürfen nicht an den nichtsorgeberechtigten Elternteil weitergegeben werden (siehe auch Ziffer A8). Bei gemeinsamer Sorge haben beide Sorgeberechtigten das Recht auf Auskunft zu allen Daten des Kindes, nicht jedoch das Recht auf Auskunft zu Daten des anderen Sorgeberechtigten.

### 13. Weitergabe von Daten für statistische Zwecke

Die Weitergabe statistischer Daten an Ämter und Behörden unterliegt nicht dem Datenschutz, da sie nicht personenbezogen und auch nicht personenbeziehbar sind. Die Weitergabe personenbezogener Daten zum Zweck der Erstellung einer Statistik bedarf hingegen einer Rechtsgrundlage. Wird eine solche Übermittlung verlangt, muss die Kindertageseinrichtung die Rechtmäßigkeit des Verlangens prüfen oder sich an den zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden.

## D. Aufbewahrungsdauer von Daten

Auch die Aufbewahrung der Daten ausgeschiedener Kinder und deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bedürfen einer Rechtsgrundlage oder der Einwilligung. **Personenbezogene Daten, die nicht mehr erforderlich sind, sind zu löschen bzw. zu vernichten.** Dies gilt unabhängig von der Art des Datenträgers (Papier, Festplatte, Netzwerk).

Erforderlich kann die weitere Vorhaltung von Daten sein, wenn ein Verwaltungsvorgang oder Gerichtsverfahren (siehe Ziffer B1 *Anmerkung c*) noch nicht abgeschlossen ist, aus bestimmtem Anlass Schadensersatzpflichten nicht auszuschließen sind oder Aufbewahrungspflichten bestehen. Ob diese Erfordernis tatsächlich besteht, muss geprüft werden.

Dabei dürfen nur die dafür relevanten Datenarten weiter vorgehalten werden, keinesfalls alle Daten. Insbesondere ist die weitere Vorhaltung von Entwicklungsberichten und Beobachtungsbögen zu prüfen.

Zeichnungen und andere Werke sollten beim Ausscheiden der Kinder den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zur Mitnahme angeboten werden. Beobachtungsbögen und Entwicklungsberichte sollten nur auf Anforderung mitgegeben werden.

## E. Datenschutzerfordernisse beim Einsatz eines PC

Normale Anwenderinnen oder normale Anwender vermögen es angesichts der Komplexität moderner EDV-Geräte kaum noch, in jeder Lage zu wissen, was zu tun oder zu lassen ist, um den sicheren Betrieb eines PCs zu gewährleisten, geschweige denn Betriebssystem oder Anwendungen sicher zu konfigurieren. Der Betrieb eines PCs in einer Kindertagesstätte setzt deshalb in aller Regel die Betreuung durch eine edv-kundige Person, in aller Regel im Rahmen eines Wartungsvertrags, voraus.

Solche Wartungsverträge sind teilweise mit nicht unerheblichen Kosten verbunden. Andererseits sind die Kosten für Internetzugänge, insbesondere in Verbindung mit sowieso benötigter Telekommunikation, so gesunken, dass es sich anbietet, von Kindertagesstätten benötigte Anwendungen vermehrt zentral anzubieten.

Auf Seiten der Kindertagesstätten genügen dann einfache und kostengünstige Geräte, die lediglich die Fähigkeit haben müssen, einen Internetzugang bereitzustellen (z.B. sog. Thin Clients). Viele Probleme, die sich beim Betrieb eines üblichen PC mit allen seinen Möglichkeiten stellen, sind dann gegenstandslos.

Zum mindesten mittelfristig sollten Träger von Kindertagesstätten und übergeordnete Verbände solche Lösungen ins Auge fassen, um die momentan vorhandene Komplexität zu reduzieren und zu einem akzeptablen Stand der Datensicherheit zu gelangen.

Datenschutzrechtlich stellt die externe Datenverarbeitung eine Datenverarbeitung im Auftrag dar; zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und der Datenverarbeitungsstelle ist ein Vertrag über eine Datenverarbeitung im Auftrag abzuschließen.

Dr. Gutenkunst  
Datenschutzbeauftragter der  
Evangelischen Landeskirche  
Württemberg

Dr. Facht  
Datenschutzbeauftragter der  
(Erz-)Diözesen in Baden-  
Württemberg